

(814–840) möglich war, diese Rechtsbücher zu reformieren oder verbessern und einen kanonischen Text zu etablieren. Jean MEYERS (S. 261–286) dagegen, der den Gebrauch von *iubere* untersucht, weist darauf hin, dass die Autoren unter Karl dem Großen (768–814) dieses Wort durchgehend in exakt derselben Weise einsetzten wie der Codex Theodosianus. M. sieht das als ein Indiz dafür, dass das römische Recht die Sprache der Autoren intensiv beeinflusste, was Rückschlüsse erlaubt sowohl auf deren Bildung als auch auf die Kontrolle der Regierung über die Sprache der Kapitularien. In fast allen Beiträgen wird sichtbar, welch nützliches Werkzeug die Kapitularien darstellten für die Ausübung herrscherlicher Autorität über das ganze karolingische Reich. Jeder einzelne von ihnen ist von großem Wert, und der Band als ganzer ein willkommener Baustein für das Verständnis der Kapitularien.

David S. Bachrach (Übers. V.L.)

Patrick BRETERNITZ / Britta MISCHKE, Das italienische Notariat und das „Hlotharii capitulare Papiense“ von 832. Rezeptionsgeschichtliche und rechtshistorische Überlegungen, QFIAB 102 (2022) S. 113–138, bieten eine eingehende Untersuchung des Kapitulars von Pavia von 832, durch welches Lothar I. Bestimmungen seiner Vorgänger bestätigte und einige neue Verfügungen erließ. Analysiert wird insbesondere das Kapitel 13, in dem es um das notarielle Amt geht. Die hier enthaltene Klausel über den Zuständigkeitsbereich eines jeden Notars wird gegen die ältere Forschung nicht als Verbot interpretiert, Urkunden außerhalb der eigenen Grafschaft anzufertigen, sondern dahingehend, dass Eigentumsübertragungen immer in der Region beglaubigt werden mussten, in der sich das jeweilige Gut befand. Étienne Doublier

Simone BALOSSINO, Guerra, conflitti e inchieste giudiziarie tra regno di Francia e Impero: note sulle variazioni della frontiera meridionale nel Duecento, Reti Medievali Rivista 23,2 (2022) S. 37–65, führt seine Forschungen zum Rhônetal als Grenzraum zwischen Frankreich und dem Reich im MA (vgl. DA 74, 407) mit einer detaillierten Studie zum Dossier der von Ludwig IX. in Auftrag gegebenen Untersuchungskommission zu den Rechtsverhältnissen im Rhônetal aus dem Jahr 1263 (Paris, Archives Nationales, JJ 267) fort; eine Edition der Quelle wird angekündigt. Die Kontrolle eines wichtigen Flusslaufs als Teil der *iura regalia* kann im Rahmen der Konsolidierung der monarchischen Herrschaft in Frankreich gesehen werden.

Thomas Hofmann

Lorenzo CARAVAGGI, Dal pugnale al tribunale. Una vendetta fiorentina a Bologna ai primi del Trecento, Reti Medievali Rivista 23,2 (2022) S. 67–91, behandelt anhand des Prozesses um eine schwere Körperverletzung in Bologna 1306 den Problemkreis persönlicher bzw. familiärer Rache im Rechtssystem des kommunalen Italien. Formaljuristisch war eine persönliche Strafverfolgung untersagt und wurde entsprechend prozessual belangt. In der Praxis, v. a. beim Strafmaß, wurden allerdings persönliche Motive und Staatsinteressen strafmildernd berücksichtigt.

Thomas Hofmann